

Planzeichnung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flur 22

nach § 34 Abs.4 Nr.3
ergänzte Abgrenzung der im
Zusammenhang bebauten
Ortslage Kloster Gröningen

Einbeziehungs-
bereich

164

163

Birkensiedlung

nach § 34 Abs.4 Nr.1 klagestellte
Abgrenzung der im Zusammenhang
bebauten Ortslage Kloster Gröningen

Außenbereich
nach § 35 BauGB

im Zusammenhang
bebaute Ortslage
Kloster Gröningen

Umgrenzung der Fläche, für
die Anpflanzung von
Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen

Maßstab 1:1000

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation
Gemeinde Gröningen Stadt
Gemarkung Gröningen, Flur 22
Maßstab 1:1000
[ALKIS/ 11/2019] © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
A 18/1 - 6020358/2012

Satzung der Stadt Gröningen nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Gröningen, Flur 22, Flurstücke 163 und 164 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Birkensiedlung"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 05.10.2020 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Gröningen, Flur 22, Flurstücke 163 und 164 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Birkensiedlung" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gröningen, den 08.10.2020

Der Bürgermeister



Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

1. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche von 337 m² durch standortgerechte einheimische Laubgehölze im Pflanzraster von ca. 1,5 x 1,5 Meter so zu bepflanzen ist, dass sie eine geschlossene Baum- Strauch- Hecke (Biotoptyp HHB) ausbildet. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist in der auf die Rohbauaufertigstellung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Von der Flächenfestsetzung kann abgewichen werden, wenn die Pflanzung flächengleich zusammenhängend ersetzt wird.

Hinweise zum Artenschutz auf gesetzlicher Grundlage des § 44 BNatSchG
Vor dem Beginn der Bauarbeiten auf der Ackerfläche sind Untersuchungen durchzuführen, die gewährleisten, dass keine streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) beeinträchtigt werden. Wenn Feldhamster nachgewiesen werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen. Feldhamster sind nach § 44 BNatSchG geschützt. Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (zum Beispiel Baumbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungsperiode (vom 01.03. bis zum 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irlieben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Gröningen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.06.2019

vom Stadtrat der Stadt Gröningen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.06.2020

vom 22.06.2020 bis 31.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 12.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Gröningen am 05.10.2020

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 14.10.2020 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Gröningen, den 08.10.2020

Gröningen, den 08.10.2020

Gröningen, den 08.10.2020

Gröningen, den 08.10.2020

Gröningen, den 04.11.2020

Gröningen, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

